

Im Mai erscheint die neu bearbeitete Auflage der

# 111 Tipps für Arbeitslose

## Die wichtigsten Neuregelungen auf einen Blick

---

### NEU in 2004

*Kündigung hat auch bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist Bestand:* Seit Anfang 2004 müssen Arbeitnehmer noch mehr auf die korrekte Kündigungsfrist achten als früher. Nur noch in den ersten drei Wochen nach Zugang der Kündigung kann die Einhaltung der richtigen Kündigungsfrist per Klage erstritten werden. Andernfalls wird die Kündigung rechtskräftig – und zwar mit der falschen Kündigungsfrist (siehe Tipp 1).

*Seltener Kündigungsschutz:* Das Kündigungsschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2004 für Betriebe mit mehr als zehn (bis Ende 2003: fünf) vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern. Teilzeitbeschäftigte werden nur teilweise mitgezählt. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag bereits Ende 2003 bestand, gilt das Kündigungsschutzgesetz weiterhin, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat (siehe Tipp 1).

*Weiterhin kein Abfindungsanspruch:* Der Arbeitgeber kann nun zwar nach § 1 a Kündigungsschutzgesetz Gekündigten ein halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr als Abfindung anbieten. Dieses Angebot einer Entschädigung für den verlorenen Arbeitsplatz ist – wie bisher in der Praxis auch – völlig freiwillig. Macht der Arbeitgeber das im Gesetz angelegte Abfindungsangebot, so muss der Gekündigte dazu keineswegs „ja“ sagen. Der Arbeitnehmer kann dann noch immer frei entscheiden, ob er die Entlassungsentschädigung annimmt oder gegen die Kündigung klagt – innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Kündigung (siehe Tipp 3).

*Arbeitsuche soll in Listen nachgewiesen werden:* Inzwischen geben die Arbeitsagenturen an Arbeitslose häufig Listen zum Nachweis der Arbeitsuche aus. Was davon zu halten ist, und wie man mit Ihnen umgehen sollte, steht in Tipp 17.

*Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen noch unattraktiver:* Durch Teilnahme an einer ABM kann nun niemand mehr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben (siehe Tipp 21).



DGB-Bundesvorstand (Hrsg.)

### 111 Tipps für Arbeitslose

Bearbeitet von Rolf Winkel und Hans Nakielski

10., aktualisierte Auflage

erscheint im Mai 2004. Ca. 270 Seiten, kartoniert 9,90 Euro  
erhältlich in jeder Buchhandlung

#### *Rechtsanspruch auf Überbrückungsgeld:*

Bezieher von Arbeitslosengeld oder –hilfe, die sich selbstständig machen, haben nun einen Rechtsanspruch auf das so genannte Überbrückungsgeld. Das Gesetz regelt nun auch eindeutig: Wer bei seiner ersten Existenzgründung gescheitert ist, kann ein zweites Mal mit Überbrückungsgeld oder mit einem Existenzgründungszuschuss (für eine „Ich-AG“) gefördert werden – allerdings frühestens zwei Jahre nach dem ersten Versuch (siehe Tipp 25).

*Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt bei „privater“ Weiterbildung erhalten:* Arbeitslose behalten ihren Anspruch auf „Stütze“, wenn sie an einer Weiterbildung teilnehmen, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird. Die Behörde muss allerdings vor Kursbeginn gefragt werden und der (privaten) Fortbildung zustimmen. Und: Für eine eventuelle Arbeitsaufnahme muss ein kurzfristiger Abbruch der Bildungsmaßnahme möglich sein. Dieses „Abbruchs-Recht“ muss in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Bildungsträger vorgesehen sein.

*Arbeitslosenhilfe nur noch bis Ende 2004:* „Die Arbeitslosenhilfe darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“ Das bestimmt § 190 Abs. 3 des dritten Sozialgesetzbuchs. Die Arbeitslosenhilfe wird nämlich zum Jahreswechsel 2004/2005 abgeschafft.

*Niedrigere Werbungskosten für den Ehepartner des Arbeitslosen:* Das Einkommen des verdienenden Ehepartners des Arbeitslosen wird auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Das hat sich nicht verändert. Allerdings: Es wird seit Anfang 2004 ein noch höherer Teil des Ehepartnereinkommens bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt. Aufgrund der Kürzung der Entfernungspauschale kann der Ehepartner nun nämlich noch weniger von seinem Einkommen absetzen (siehe Tipp 61).

*Weniger Erziehungsgeld für Arbeitslose:* Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gelten seit Anfang 2004 beim Erziehungsgeld als anrechenbares Einkommen. Viele Arbeitslose mit Kleinkindern erhalten deshalb nunmehr kein Erziehungsgeld bzw. nur eine gekürzte Leistung (siehe Tipps 90 und 91) .

*Weniger Arbeitslosengeld und –hilfe für allein Erziehende:* Der (steuerliche) Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende in Höhe von jährlich 2340 Euro ist Ende 2003 weggefallen. Stattdessen gilt nun ein niedrigerer „Entlastungsbetrag“ in Höhe von 1308 Euro. Deshalb fallen Arbeitslosengeld und –hilfe für allein Erziehende, denen Steuerklasse II zusteht, nun auch niedriger aus. Noch schlechter ergeht es allein Erziehenden mit volljährigen Kindern. Diesen steht noch nicht einmal mehr der Entlastungsbetrag zu. Sie werden grundsätzlich in Steuerklasse I und die Leistungsgruppe A der Arbeitsagentur eingeordnet - statt wie früher in Leistungsgruppe B (siehe Tipp 84).

*Durch Statistikänderung niedrigere Arbeitslosenzahlen:* Seit Anfang 2004 gibt es weniger Arbeitslose – allerdings nur auf dem Papier: Denn Teilnehmer an Trainingsmaßnahmen werden nun in der Arbeitslosenstatistik nicht mehr mitgezählt.

## **Neuregelungen in 2005 und 2006**

Ende 2003 wurden zahlreiche Änderungen des dritten Sozialgesetzbuchs beschlossen, die erst 2005 bzw. im Februar 2006 in Kraft treten. Im folgenden finden Sie einen Überblick hierüber. Auf Seiten ... bis ... gibt es darüber hinaus eine Übersicht über das neue Arbeitslosengeld II, das ab 2005 an die Stelle der derzeitigen Arbeitslosenhilfe treten soll. Diese Leistung ist auch für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger vorgesehen.

## 2005

*Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen:* Wer trotz formeller Aufforderung der Arbeitsagentur nicht in ausreichendem Maße Eigenbemühungen bei der Arbeitsuche nachweist, kann mit einer zweiwöchigen Sperrzeit belegt werden (siehe Tipp 17).

*Sperrzeit bei Meldeversäumnis:* Die Regelungen zu Sanktionen bei Meldeversäumnissen werden vereinfacht: Bei Meldeversäumnissen tritt eine einheitliche Sperrzeit von einer Woche ein. Die „Strafdauer“ wird damit verkürzt. Die Folgen der Strafe werden aber verschärft (siehe Tipp 30).

*Unterhaltsgeld wird abgeschafft:*

Ab 2005 heißt die Leistung, die an Weiterbildungsteilnehmer gezahlt wird, nicht mehr „Unterhaltsgeld“, sondern „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“. Die neue Leistung erhält nur derjenige, der Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Die bislang geltenden relativ günstigen Regelungen für Berufsrückkehrerinnen gelten nur noch bis Ende 2004 (siehe Tipp 29).

*Teilzeit erlaubt:* Arbeitslose dürfen darauf bestehen, ausschließlich in Teilzeitbeschäftigungen vermittelt zu werden. Derzeit ist das nur in Ausnahmefällen möglich (etwa wenn kleinere Kinder betreut werden müssen). Die wöchentliche Arbeitszeit muss allerdings auch künftig mindestens 15 Stunden betragen und die Teilzeit muss „üblich“ sein. Wichtig: Wer zuletzt Vollzeit gearbeitet hat und nun nur noch in halbe Jobs vermittelt werden möchte, muss – wie bisher schon – mit entsprechend weniger „Stütze“ rechnen: Bei einer (künftig) halbierten Arbeitszeit wird auch die Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Agentur für Arbeit halbiert (siehe Tipps 98 und 99).

*Leistungsgruppen entfallen - feste Monatssätze beim Arbeitslosengeld:* Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird ohne den „Umweg“ über die Leistungsklassen direkt über die Lohnsteuerklassen ermittelt. Ferner überweisen die Arbeitsagenturen ab 2005 feste Monatssätze. Besteht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Arbeitslosengeld, so überweisen die Agenturen 30 Tagessätze – auch wenn der Monat 31 oder 28 Tage hat.

*Kirchensteuerabzug entfällt:* Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer nicht mehr berücksichtigt.

*Sozialversicherungsabzüge fest bei 21 Prozent:* Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes werden künftig pauschal 21 Prozent an Sozialversicherungsbeiträgen in Abzug gebracht. Bislang wurde die Pauschale jährlich neu festgelegt.

*Bei fiktiver Einstufung wird pauschaliert:* In Ausnahmefällen wird das Arbeitslosengeld „fiktiv“ bemessen. Ab 2005 kommt es seltener zu fiktiven Einstufungen – nämlich nur noch dann, wenn in den letzten zwei Jahren weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zusammenkommen ( bis Ende 2004 gilt: 39 Wochen in den letzten drei Jahren). Vor allem aber wird das Verfahren bei der fiktiven Einstufung vereinfacht. Arbeitslose werden bei der fiktiven Einstufung dann nämlich in vier Qualifikations- und Entgeltstufen (Hoch- und Fachhochschulausbildung, Fachschul- oder vergleichbare Ausbildung, abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, ohne Ausbildung) eingeteilt. Bei niedrig qualifizierten Arbeitslosen (genauer: bei Arbeitslosen, die in erster Linie in Arbeiten vermittelt werden, die eine geringe Qualifikation erfordern) wird nach dem neuen § 132 des dritten Sozialgesetzbuchs ein tägliches Arbeitsentgelt „in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße“ zugrunde gelegt. Die Bezugsgröße wird jährlich neu berechnet und liegt 2004 bei 28.980 Euro in den alten bzw. 24.360 Euro in den neuen Bundesländern. Ein Sechshundertstel von 28.980 bzw. 24.360 Euro sind 48,30 Euro bzw. 40,60 Euro. Bei Arbeitslosen mit Hochschulausbildung wird genau doppelt so viel zugrunde gelegt: Ein

Dreihundertstel der Bezugsgröße. Bei Arbeitslosen mit Fachschul- bzw. Meisterabschluss wird ein Dreihundertsechzigstel und bei Arbeitslosen, die in einen Beruf vermittelt werden, dessen Ausübung eine Berufsausbildung erfordert, mit einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße.

*Neuregelungen bei der Nebeneinkommens-Anrechnung:* Ab 1.1.2005 bleiben grundsätzlich 165 Euro anrechnungsfrei (siehe Tipp 72), der 20-Prozent-Freibetrag entfällt. Wer selbständiges Nebeneinkommen bezieht, kann pauschal 30 Prozent seiner Einkünfte absetzen (siehe Tipp 75), Privilegien für diejenigen, die eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben, entfallen (siehe Tipp 75).

## Februar 2006:

*Kürzer Arbeitslosengeld:* Ende 2003 wurde die Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für Ältere verabschiedet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind hier lange Übergangsfristen erforderlich. Die Regelungen werden daher erst ab Februar 2006 wirksam. Wer ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld (I) beantragt und unter 55 Jahre alt ist, kann diese Leistung maximal nur noch ein Jahr beziehen. Lediglich Arbeitnehmer, die 55 oder älter sind, erhalten diese Versicherungsleistung noch bis zu 18 Monate lang. Arbeitslosen, die bis Ende Januar 2006 Arbeitslosengeld beantragen, steht sie – wie bisher - bis zu 32 Monate zu (siehe Tipp 40).

## Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (ab Februar 2006)

Versicherungszeiten mit einer Dauer von mindestens ... Monaten in den letzten drei* Jahren	Lebensalter	Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Monaten
12		6
18		9
24		12
30	ab 55	15
36	ab 55	18

\* Anspruch auf Arbeitslosengeld hat ab Februar 2006 nur derjenige, der innerhalb der letzten zwei Jahre 12 Monate Versicherungszeiten nachweisen kann. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, spielt – für die Dauer des Anspruchs – auch das dritte Jahr vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld eine Rolle.

*Seltener Anspruch auf Arbeitslosengeld:* Ab Februar 2006 wird die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld verkürzt. Arbeitslosengeld erhält heute, wer mindestens ein Jahr sozialversicherter Beschäftigung nachweisen kann – und zwar innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung. Diese Rahmenfrist wird für alle, die ab Februar 2006 Arbeitslosengeld beantragen, auf zwei Jahre verkürzt. Damit werden dann mehr Arbeitslose leer ausgehen (siehe Tipp 34).

*Für die Dauer des Anspruchs zählen nur noch die letzten drei Jahre:* Auch die „Dauer-Rahmenfrist“ wird ab Februar 2006 verkürzt – und zwar von sieben auf höchstens drei Jahre. Für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zählen damit nur noch

Versicherungszeiten in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Tipp 39).

*Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld durch Wehr- oder Zivildienst/ keine Sonderregelungen mehr für Saisonarbeitslose:* Ab Februar 2006 gilt eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) für alle Arbeitslosen. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat dann grundsätzlich nur derjenige, der zwölf Monate sozialversicherter Beschäftigung nachweisen kann. Die Sonderregelung einer nur sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer und Wehr- und Zivildienstleistende entfällt.

*Alle Wehr- und Zivildienstleistenden sind arbeitslosenversichert:* Auch wenn Dienstleistende ihren Dienst unmittelbar nach Ende ihrer Schulausbildung oder ihres Studiums beginnen, sind sie künftig arbeitslosenversichert.

*Keine Verlängerung der Rahmenfrist durch Zeiten der Pflege und der Selbstständigkeit:* Bisher (und bis Januar 2006) können Arbeitnehmer, die zwecks Pflege ihrer Angehörigen eine sozialversicherte Beschäftigung aufgeben, auch Jahre später noch Arbeitslosengeld beanspruchen, da die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit der Pflege verlängert wird. Eine ähnliche Regelung gilt auch für Existenzgründer (siehe Tipp 36). Diese Regelungen zur Rahmenfrist-Verlängerung werden gestrichen. Statt dessen gilt Folgendes:

*Arbeitslosenversicherung für Gründer und Pflegende:* Existenzgründer und Personen, die Angehörige pflegen, können ab Februar 2006 freiwillig Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit abführen und sich so freiwillig arbeitslosenversichern. Diese Regelung gilt nur für diejenigen, die unmittelbar vor der Existenzgründung bzw. Pflege sozialversichert beschäftigt waren bzw. Arbeitslosengeld bezogen haben.

Eine dritte Personengruppe, für die diese Möglichkeit in Frage kommt, sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten plus Beitrittsländer vom 1.5.2004) und der Schweiz ausüben. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist zunächst bis Ende 2010 befristet.

*Bestandsschutz verkürzt:* Die einmal erreichte Höhe des Arbeitslosengeldes ist – bei erneuter Arbeitslosigkeit – nur noch für zwei und nicht mehr für drei Jahre garantiert (siehe Tipp 48).

*Häufiger ausgesteuert:* Ab Februar 2006 werden alle Sperrzeiten – unabhängig von der Art des „Vergehens“ der Betroffenen – auf dem Sperrzeitkonto mitgezählt. Auch Sperrzeiten wegen „selbst verschuldetem Arbeitsplatzverlust“ werden dann auf dem Konto berücksichtigt (siehe Tipp 105).

*„Erleichterung“ fällt weg:* Die so genannten erleichterten Bedingungen des Arbeitslosengeld-Bezugs laufen Ende 2005 aus (siehe Tipp 95).